

Anlage I

zum Vertrag zwischen dem vdek und
«Firma» «Vorname» «Name»
«StraßeNr», 0«PLZ» «Ort»

Entgeltvereinbarung für Krankenfahrten mit Mietwagen

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 186

Vergütung für Mietwagenbetriebe

Bezeichnung der Leistung	Entgelt je Besetzt-km
Einzelfahrt bis 20 km	
Grundpauschale	4,00 €
Kilometerentgelt	2,20 €/Besetzkilometer
Fahrten über 20 km bis 50 Kilometer	2,20 €/Besetzkilometer
Fahrten über 50 km bis 100 Kilometer	2,10 €/Besetzkilometer
Fahrten über 100 km	2,00 €/Besetzkilometer

Positionsnummernverzeichnis

Siehe Anhang zur Anlage 1

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01.04.2026** in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2027 schriftlich gekündigt werden.

Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 5 Abs. 4 dieses Rahmenvertrages.

3) Bei Sammelfahrten ist folgende Regelung anzuwenden:

Die vereinbarten Beträge gelten für Einzelfahrten. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen ist die Leistung entsprechend anteilig zu berechnen. Für die personenbezogene Abrechnung der Krankenfahrt bildet die mit mehreren Beförderten gemeinsam zurückgelegte Fahrstrecke die Abrechnungsgrundlage. Bei einer gemeinsamen Fahrt von 3 Fahrgästen über 30 Besetzkilometer bspw. ist für die Abrechnung für jeden betreffenden Fahrgast ein Drittel, d.h. 10 Kilometer, zu Grunde zu legen und mit der entsprechenden kilometerabhängigen Vergütung abzurechnen.

Muster

Anhang zur Anlage 1

Positionsnummernverzeichnis für Mietwagen (vdek, ab 01.04.2026)

Positionsnummer				Erläuterung/Bezeichnung der GPos	Preis je Einheit	Einheit
1. Stelle	2. Stelle	3. + 4. Stelle	5. + 6. Stelle			
6	1	08	00	Grundpauschale für Fahrten bis 20 km	4,00 €	
				Genehmigungsfreie Fahrten bis 20 km		
6	1	30	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	2,20 €	je Besetzkilometer
6	1	30	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	2,20 €	je Besetzkilometer
				Genehmigungspflichtige Fahrten bis 20 km		
6	1	30	20	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	2,20 €	je Besetzkilometer
6	1	30	30	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	2,20 €	je Besetzkilometer
				Genehmigungsfreie Fahrten über 20 km bis 50 km		
6	1	31	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	2,20 €	je Besetzkilometer
6	1	31	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	2,20 €	je Besetzkilometer
				Genehmigungspflichtige Fahrten über 20 km bis 50 km		
6	1	31	20	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	2,20 €	je Besetzkilometer
6	1	31	30	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	2,20 €	je Besetzkilometer
				Genehmigungsfreie Fahrten über 50 km bis 100 km		
6	1	32	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	2,10 €	je Besetzkilometer
6	1	32	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	2,10 €	je Besetzkilometer

				Genehmigungspflichtige Fahrten über 50 km bis 100 km		
6	1	32	20	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	2,10 €	je Besetzkilometer
6	1	32	30	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	2,10 €	je Besetzkilometer
				Genehmigungsfreie Fahrten über 100 km		
6	1	33	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	2,00 €	je Besetzkilometer
6	1	33	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	2,00 €	je Besetzkilometer
				Genehmigungspflichtige Fahrten über 100 km		
6	1	33	20	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	2,00 €	je Besetzkilometer
6	1	33	30	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	2,00 €	je Besetzkilometer